

Recycling von Euro-Banknoten in Deutschland



KERNPUNKTE

Die Rolle der Deutschen Bundesbank

Die Aufgaben der Deutschen Bundesbank im baren Zahlungsverkehr sind

- | die Mitwirkung an einer reibungslosen Bargeldversorgung (einschließlich Notfall- und Krisenvorsorge),
- | eine gute Qualität der Banknoten bei der Ausgabe und während des Umlaufs zu sichern sowie
- | Falschgeldprävention und -bekämpfung.

Der Bargeldkreislauf nimmt neue Formen an

Basierend auf einer Vereinbarung der Deutschen Bundesbank, der Kreditwirtschaft und dem Bundeskriminalamt hatte bisher allein die Deutsche Bundesbank Banknoten geprüft und für die Ausgabe über Geldausgabeautomaten (GAA) zur Verfügung gestellt. Auf der Grundlage des „Handlungsrahmens für die Falschgeldererkennung und die Sortierung nach Umlauffähigkeit durch Kreditinstitute und andere professionelle Bargeldakteure“ kann diese Funktion jetzt auch von Dritten wahrgenommen werden, wenn diese die einheitlichen Mindeststandards für die Banknotenbearbeitung einhalten, die für alle Länder der Eurozone gelten. Die Kreditinstitute, die Banknoten über Geldausgabeautomaten oder andere kundenbediente Automaten ausgeben, verpflichten sich daher gegenüber der Deutschen Bundesbank, ausschließlich mit zugelassenen Bearbeitungssystemen geprüfte Banknoten an ihre Kunden auszuzahlen. Damit wird die Voraussetzung geschaffen, dass die Qualität und Echtheit der im Umlauf befindlichen Banknoten gewährleistet bleibt. Die Institute, die sich hierzu bereits verpflichtet haben, werden auf der Internetseite der Deutschen Bundesbank genannt.

Anforderungen an die automatisierte Bargeldver- und -entsorgung der Kunden der Kreditinstitute

Auszahlungen

Ausschließliche Verwendung von Banknoten, die

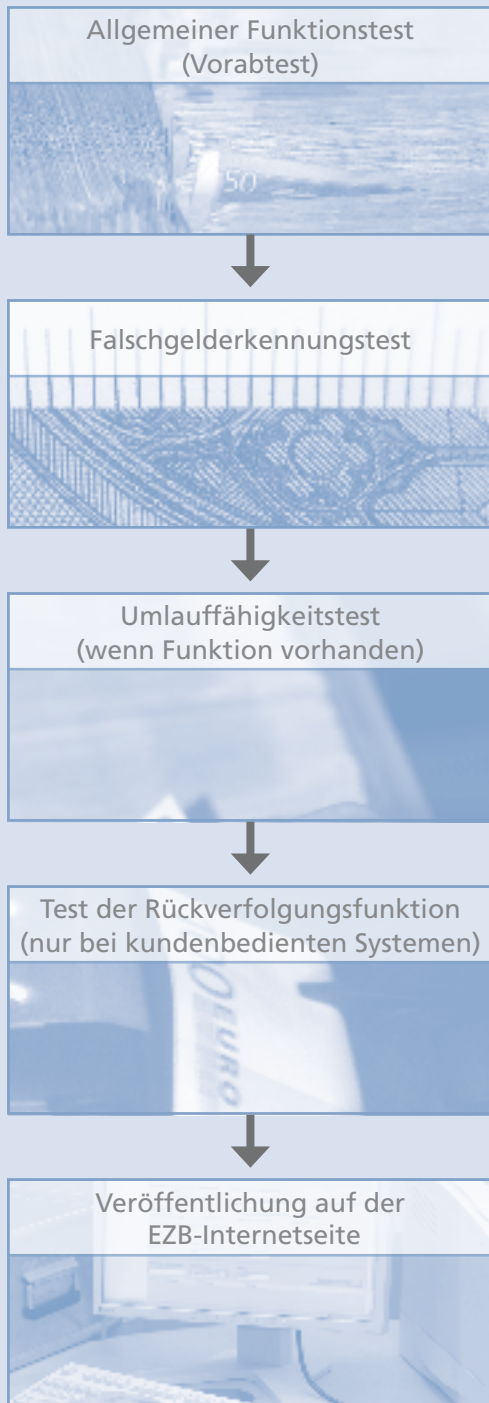
- | von einer Notenbank des Eurosystems oder
- | mit zugelassenen Bearbeitungssystemen selbst oder im Auftrag geprüft wurden.

Einzahlungen

- | Nur zugelassene Systeme
- | Mit Echtheitsprüfung und Einbehalt der nicht zweifelsfrei als echt erkannten Banknoten
- | Rückverfolgbarkeit des Einzahlers



Der Weg zur Veröffentlichung eines Systems auf der Internetseite der EZB



FALSCHGELD SICHER ERKENNEN

Falschgeldprävention und -erkennung

Falschgeldprävention beginnt bei der Sicherstellung einer hohen Umlaufqualität der Banknoten, die das Erkennen von Falschgeld erleichtert.

Der schnelle und kompetente Austausch von Informationen zwischen der Deutschen Bundesbank und den anderen Falschgeldanalysezentren in Europa ermöglicht es, die dort gewonnenen Erkenntnisse den Herstellern zur Maschinenadaptation zeitnah zur Verfügung zu stellen.

Darüber hinaus bietet die Deutsche Bundesbank Falschgeldschulungen für Bedienungspersonal von Banknotenbearbeitungssystemen sowie Kassenpersonal an.

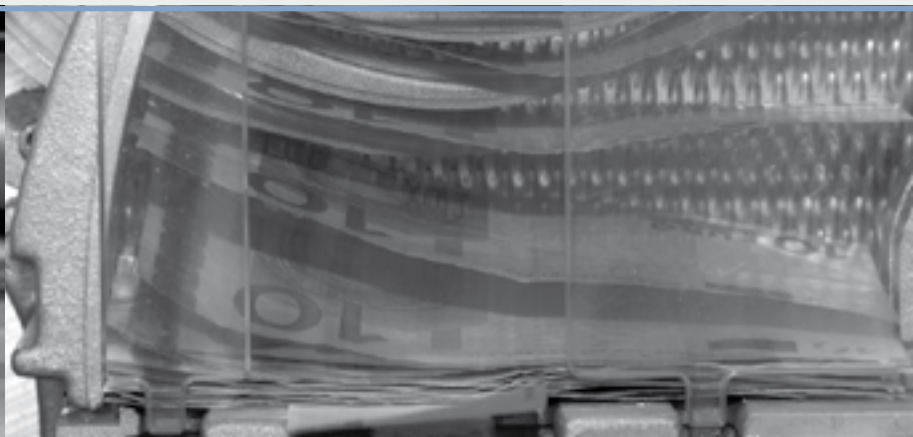
Falschgeldererkennungstest

Die Deutsche Bundesbank testet Banknotenbearbeitungssysteme auf Falschgeldererkennung. Der hierfür verwendete Testsatz umfasst eine aktuelle Auswahl der häufigsten und als verwechslungsfähig eingestuften Fälschungen. Nur Systeme, die alle Fälschungen erkennen, haben den Test bestanden.

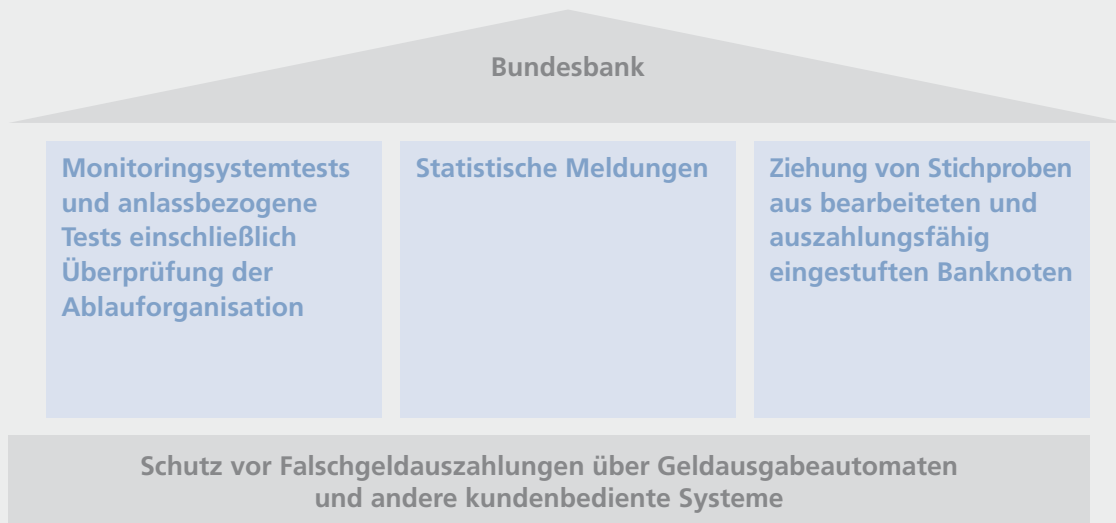
Umlauffähigkeitstest

Banknotenbearbeitungssysteme müssen außerdem in der Lage sein, verschmutzte und beschädigte Banknoten auszusortieren. Geprüft wird dies mit Testbanknoten, die z. B. Schmutz, Risse und Klebestreifen aufweisen.

Nur Systeme, die Falschgeld zuverlässig erkennen und Banknoten nach Umlauffähigkeit sortieren, werden für das Recycling in Deutschland zugelassen.



MONITORING IN DEUTSCHLAND



Systemtests

Mit Monitoringsystemtests und anlassbezogenen Tests wird an im Betrieb befindlichen Systemen die Erfüllung der Anforderungen an die Echtheitserkennung und Umlaufqualitätssortierung überprüft. Bei kundenbedienten Systemen kann aus praktischen Erwägungen auch auf ein repräsentatives Testsystem ausgewichen werden. Die Beteiligung der Hersteller an den Systemtests vereinfacht den Prüfprozess.

Die Überprüfung der nachfolgenden Behandlung der bearbeiteten Banknoten ist ebenfalls Bestandteil der Systemtests.

Statistische Daten

Kreditinstitute melden folgende statistische Daten:

- | Stammdaten zum eigenen Unternehmen, zum beauftragten Dritten sowie zu den eingesetzten Systemen und
- | operationale Daten zu den eingesetzten Geldausgabeautomaten und sonstigen Geldbearbeitungssystemen.

Stichprobenziehungen

Stichproben aus bearbeiteten und als auszahlungsfähig eingestuften Banknoten von beschäftigtenbedienten Systemen geben Auskunft über die Qualität der Sortierleistung.



Die Folgen des Nichtbestehens eines Systemtests

| Mangel bei der Falschgeldererkennung

→ Unverzögliche Aussetzung der betroffenen Stückelung oder Einstellung des Systembetriebs

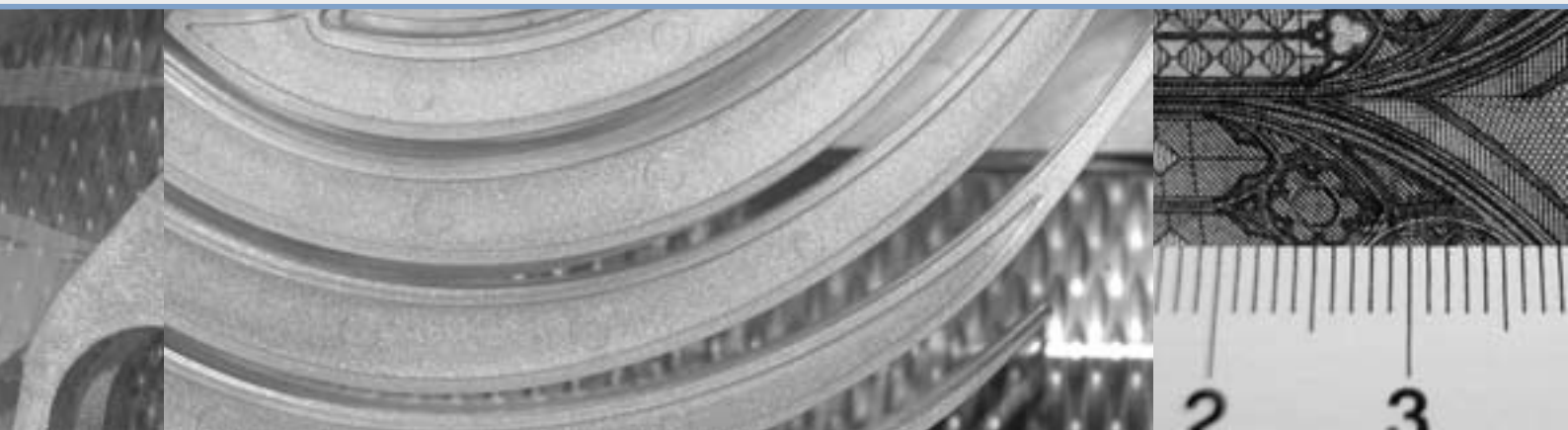
| Unbefriedigende Sortierung nach Umlauffähigkeit

| Mangelhafte Falschgeldrückverfolgung

| Fehlerhafte Falschgeldrückweisungsquote

→ Unverzögliche Klärung und Behebung der Ursache, vorläufiger Weiterbetrieb möglich

Grundsätzlich ist bei Mängeln der Hersteller der Systeme hinzuzuziehen. Nur er kann feststellen, ob der Fehler auf das einzelne geprüfte System beschränkt ist oder den Systemtyp generell betrifft. Mängel sind innerhalb einer vorgegebenen Frist zu beseitigen, was durch einen erneuten Test überprüft wird. Kann der Fehler nicht behoben werden oder handelt es sich um ein systemtyp-bedingtes Problem, ist das System bzw. der Systemtyp nicht weiter zum Recycling zugelassen.



HÄUFIG GESTELLTE FRAGEN

Warum empfiehlt es sich für Kreditinstitute, den Vertrag mit der Bundesbank zu unterzeichnen?

Der Vertrag basiert auf einem Mustervertrag, der gemeinsam mit dem Zentralen Kreditausschuss (ZKA) erarbeitet wurde. Er richtet sich an alle Kreditinstitute, die Geldausgabeautomaten (GAA) oder andere kundenbediente Automaten betreiben, auch wenn sie nur bundesbankgeprüfte Banknoten auszahlen. Er unterstützt die Kreditinstitute, die nach Artikel 6 der Verordnung (EG) 1338/2001 des Rates vom 28. Juni 2001 bestehende Verpflichtung der Kreditinstitute zum Anhalten von Falschgeld zu erfüllen.

Müssen die Kreditinstitute, die den Vertrag nicht unterzeichnen, mit Sanktionen rechnen?

Eine gesetzliche Verpflichtung, den Vertrag mit der Bundesbank abzuschließen, besteht nicht. Daher können auch keine Sanktionen erhoben werden, wenn ein Kreditinstitut den Vertrag nicht unterzeichnet.

Fallen automatische Kassentresore, die von Kreditinstituten betrieben werden, unter die Regelungen des Vertrages? Müssen die Transaktionen dann bei den operationalen Daten gemeldet werden?

Automatische Kassentresore (AKT) fallen unter die Regelungen des Vertrages, wenn die Prüfpflicht des Kassierers auf Echtheit und/oder Umlauffähigkeit der Banknoten auf den AKT verlagert wird oder wenn der AKT nicht direkt am Schalter eingesetzt wird.

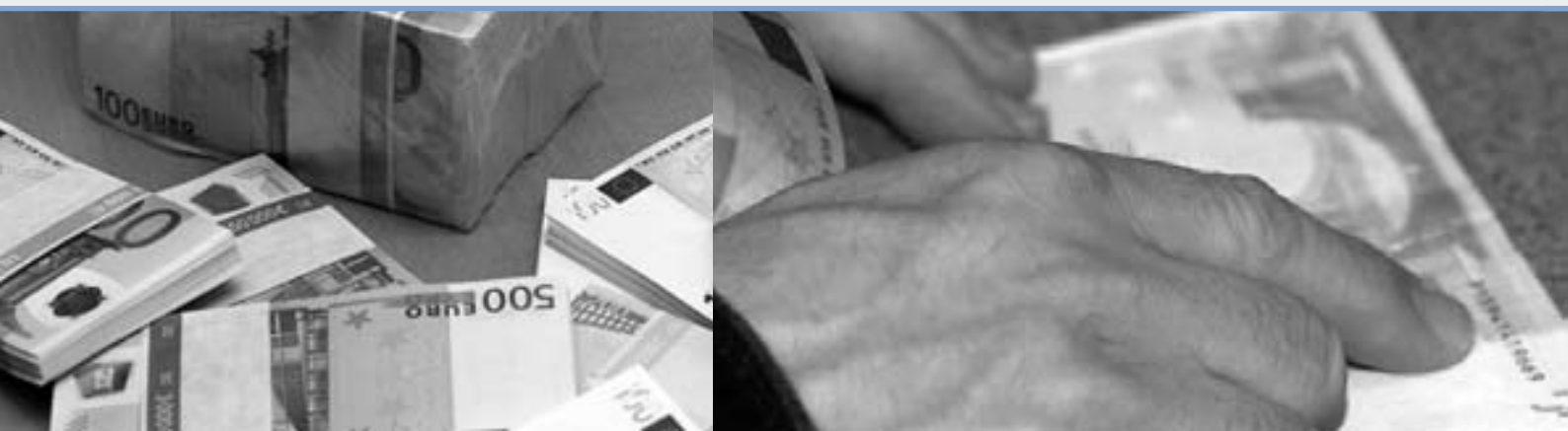
Operationale Daten zu Banknoten, die mit AKT bearbeitet werden, müssen derzeit nicht unter Ziffer II.3 des Vertrages gemeldet werden.

Sind alle Banknotenbearbeitungssysteme, die Kreditinstitute zum jetzigen Zeitpunkt betreiben oder erwerben, in der Lage, auch zukünftige Euro-Banknotenserien zu bearbeiten? Wer trägt die Kosten für eventuelle Umrüstungen der Systeme?

Ob Banknotenbearbeitungssysteme in der Lage sein werden, auch künftige Banknotenserien zu bearbeiten, muss jedes Kreditinstitut individuell mit dem Hersteller klären. Eine Kostenerstattung seitens der Bundesbank oder des Eurosystems erfolgt nicht.

Können Echtheitsprüfgeräte (z. B. Zählmaschinen mit Echtheitserkennung) auch zur Bearbeitung von Banknoten eingesetzt werden?

Mit diesen Geräten bearbeitete Banknoten dürfen nicht über GAA oder andere kundenbediente Systeme wieder ausgezahlt werden. Sie können lediglich für Auszahlungen über den Schalter genutzt werden.



Auf der EZB-Internetseite sind auch Banknotenbearbeitungssysteme gelistet, die nur die Echtheit von Banknoten prüfen. Kann beim Einsatz dieser Systeme auch eine anschließende manuelle Umlauffähigkeitsprüfung erfolgen?

Eine manuelle Prüfung der Banknoten auf Umlauffähigkeit reicht nicht aus, um diese über GAA und andere kundenbediente Systeme wieder auszuzahlen. Banknotenbearbeitungssysteme, die ausschließlich die Echtheit von Banknoten prüfen, dürfen zum Recycling nur dann eingesetzt werden, wenn in einem nachgelagerten Bearbeitungsschritt mit einem anderen zugelassenen System die Umlauffähigkeit geprüft wird. Ist dies nicht der Fall, dürfen diese Banknoten nur über den Schalter wieder ausgezahlt werden.

Können die statistischen Daten auch automatisiert gemeldet werden?

Die Bundesbank plant derzeit, die Meldung statistischer Daten zusätzlich über das ExtraNET (Internetanwendung der Bundesbank) oder per File-Transfer zu ermöglichen. Ein genauer Zeitpunkt zur Umsetzung steht noch nicht fest.

Gibt es Übergangsfristen für die Meldung operationaler Daten?

Gemäß einer Vereinbarung zwischen Bundesbank und Zentralem Kreditausschuss sind die operationalen Daten zu CRM erstmals für das 2. Halbjahr 2008 verpflichtend zu melden.

Was ist bei einer Auslagerung des Banknotenrecyclings auf einen Dritten zu beachten?

Eine Auslagerung ist dann gegeben, wenn Banknoten, die für Auszahlungen über GAA oder andere kundenbediente Automaten verwendet werden, von einem Dritten bearbeitet werden. Ist dies der Fall, hat auch die ausgelagerte Bearbeitung vertragskonform zu erfolgen und ist der Bundesbank anzuzeigen.



WEITERE INFORMATIONEN

www.bundesbank.de unter der Rubrik „Bargeld – Banknotenrecycling“

www.ecb.int unter der Rubrik „Banknotes & Coins“

Wenn Sie Fragen zum Handlungsrahmen für das Recycling von Euro-Banknoten haben oder als Hersteller oder Vertreiber einen Systemtyp testen lassen möchten:

Deutsche Bundesbank

Wilhelm-Epstein-Str. 14

60431 Frankfurt am Main

Cashrecycling-Hotline: 069 9566-2999

E-Mail: cashrecycling@bundesbank.de

